

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9485

Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9485 – unverändert zuzustimmen.

20. 01. 2021

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Fulst-Blei

Dr. Erik Schweickert

Bericht

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat in seiner 48. Sitzung am 20. Januar 2021 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg – Drucksache 16/9485.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau legt dar, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden Nachjustierungen am Bildungszeitgesetz vorgenommen, um mehr Klarheit zu schaffen. Alle drei vom Gesetz umfassten Bildungsbereiche – die berufliche und die politische Weiterbildung sowie die Qualifikation für die Ausübung des Ehrenamts – sollten in vollem Umfang erhalten bleiben.

Die größte vorgesehene Änderung sei die geplante Einrichtung einer Schiedsstelle, die bei Unklarheiten über die Bildungszeitfähigkeit einer beantragten Maßnahme sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer angerufen werden könne. Die Schiedsstelle solle dazu dienen, aufwendige Rechtsstreitigkeiten zu verhindern und damit betriebsinternes Konfliktpotenzial zu reduzieren.

Mit einer weiteren Änderung solle der Benachteiligung kleiner Betriebe mit einem hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten entgegengewirkt werden. Schon bisher seien nach der Kleinstbetriebsklausel Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten von der Pflicht zur Freistellung ausgenommen. Die Neuregelung sehe vor, dass bei der Feststellung der Zahl der in einem Betrieb beschäftigten Personen nicht

mehr nach Köpfen gerechnet werde, sondern Teilzeitbeschäftigte entsprechend gewichtet würden. Sie weise an dieser Stelle darauf hin, dass die Landesregierung beispielsweise mit den Qualifizierungsverbänden neue Instrumente auf den Weg gebracht habe, um kleinere Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Beschäftigten weiterzubilden.

Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten müssten nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers die Gründe der Ablehnung einer Maßnahme schriftlich darstellen. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Begründung der Ablehnung von Anträgen bedeute unnötige Bürokratie. Eine Schlechterstellung der Beschäftigten im Vergleich zur bisherigen Regelung, wie teilweise zu dieser Änderung kritisch angemerkt worden sei, finde nicht statt.

Für die Vorlage eines Teilnahmenachweises beim Arbeitgeber durch den Bildungszeitnehmenden solle fortan eine Frist von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme gelten. Wenn diese Frist verpasst werde, verlören die jeweiligen Beschäftigten den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge für die Zeit der Freistellung, es sei denn, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hätten.

Zudem solle die Möglichkeit geschaffen werden, einheitliche Formulare für Antrag, Ablehnung und Teilnahmenachweis einzuführen, um die Verfahren in den Betrieben klarer strukturieren zu können. Derartige Formulare könnten nach Ansicht des Ministeriums die entsprechenden Vorgänge spürbar erleichtern.

Da durch die 2019 abgeschlossene Evaluation des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg die im bisherigen § 11 geforderte Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes umgesetzt worden sei, solle dieser Paragraf nun aus dem Gesetz gestrichen werden.

Nach ihrer Überzeugung werde das Bildungszeitgesetz durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen an den richtigen Stellen nachjustiert. Die positiven Auswirkungen des Bildungszeitgesetzes würden durch diese Verbesserungen weiter gestärkt. Sie bitte daher um ein positives Votum, sodass die Novelle noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, die Evaluation habe gezeigt, dass das Bildungszeitgesetz die Weiterbildung in Baden-Württemberg stärke. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land würden durch das Bildungszeitgesetz in die Lage versetzt, den gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden, indem sie entsprechende Qualifikationsmaßnahmen wahrnehmen könnten. Die drei Säulen des Weiterbildungsgesetzes – gesellschaftliche bzw. politische Weiterbildung, berufliche Weiterbildung und ehrenamtliche Weiterbildung – seien seiner Fraktion sehr wichtig.

Die Evaluation habe auch gezeigt, dass es wichtig sei, verschiedene bürokratische Hürden abzubauen. Dies geschehe nun mit der Novellierung des Bildungszeitgesetzes. Es werde eine Schiedsstelle geschaffen, um schneller Entscheidungen bezüglich der Zulässigkeit von Weiterbildungsmaßnahmen herbeizuführen. Ferner werde der bürokratische Aufwand durch die Einführung von Standardformularen deutlich reduziert.

Seines Erachtens liege ein guter Gesetzentwurf vor. Seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU hebt hervor, die Überarbeitung des Bildungszeitgesetzes solle hauptsächlich dazu dienen, Streit und Diskussionen nach Möglichkeit von den Unternehmen fernzuhalten und negative Einflüsse auf das Betriebsklima zu vermeiden. Diesem Ziel diene die Einrichtung der Schiedsstelle. Darüber hinaus würden weitere Klarstellungen und Vereinfachungen im Bildungszeitgesetz vorgenommen. Dies diene auch dem Bürokratieabbau.

Der Normenkontrollrat habe zwar noch weiter gehende Änderungen am dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, habe aber auch festgestellt, dass die nun vorgesehenen Änderungen zu einer Zeitersparnis für die Bürgerinnen und Bürger von über 50 000 Stunden pro Jahr sowie eine Einsparung bei der Wirtschaft im sechsstelli-

gen Bereich führe. Insoweit gehe die Novelle in die richtige Richtung. Die CDU-Fraktion unterstütze daher den Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD verweist auf seine Ausführungen in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum und merkt an, er teile die Ausführungen des Sprechers der Grünen, was die Wichtigkeit des Bildungsgesetzes anbetreffe, halte es aber vor diesem Hintergrund für nicht logisch nachvollziehbar, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf derartige Eingriffe bei den Kleinunternehmen vorgesehen seien. Denn dadurch würden einem erheblichen Teil der Beschäftigten diese wichtigen Möglichkeiten zur Weiterbildung und Ehrenamtsqualifizierung genommen.

In den Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf sei kaum etwas von Bürokratieabbau zu lesen. Selbst von den Wirtschaftsverbänden – zu deren Gunsten die CDU wohl die Reform des Gesetzes auf den Weg bringen wolle – werde lediglich in einer einzigen Stellungnahme die Erwartung geäußert, dass es durch die Änderungen zu Bürokratieabbau kommen könnte. In allen anderen Stellungnahmen werde zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere durch die geplante Schiedsstelle mehr Bürokratie entstehe und dies abgelehnt werde.

Auch die SPD-Fraktion lehne die geplanten Änderungen ab, weil sie befürchte, dass dadurch unnötige Hürden aufgebaut würden, die es Beschäftigten erschwerten, ihr notwendiges und wichtiges Recht auf Weiterbildung ausüben zu können. Dies gelte auch für die vorgesehene Regelung, wonach Kleinbetriebe den Antragstellern die Gründe für die Ablehnung einer Maßnahme nicht mehr verpflichtend schriftlich darstellen müssten.

Der vorgesehene Aufbau zusätzlicher Hürden werde eher zu einem Rückgang der Nachfrage als zu einer Erhöhung der ohnehin noch ausbaufähigen Inanspruchnahme von Bildungszeitmaßnahmen führen. Er habe den Verdacht, dass dies seitens der Initiatoren des Gesetzentwurfs auch so geplant sei. Sonst hätten sie die Überarbeitung des Bildungszeitgesetzes zumindest mit einer Werbekampagne für die Inanspruchnahme von Bildungszeit flankiert, was aber nicht der Fall sei.

Der SPD-Fraktion sei es wichtig, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller für Bildungszeitmaßnahmen in keinem Fall auf den Kosten für die Anrufung der geplanten Schiedsstelle sitzen blieben.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD bemerkt, angesichts dessen, dass lediglich 1,1 % der Anspruchsberechtigten überhaupt Bildungszeit in Anspruch nähmen, halte sie es für nicht gerechtfertigt, durch einen solchen Bildungszeitanspruch Unmut in die Betriebe zu bringen.

Die Schaffung einer Schiedsstelle sei kein Beitrag zum Bürokratieabbau. Vielmehr baue die Regierung dadurch noch zusätzliche Bürokratie auf, obwohl die Unternehmen schon unter der bestehenden Bürokratie ächzten.

Das vorliegende Gesetz gehe an der Realität vorbei und werde daher von der AfD-Fraktion abgelehnt.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, ihre Fraktion halte das vorliegende Gesetz für überflüssig. Es führe zu unnötigen Belastungen mit Aufgabenstellungen, die den Betrieben mit ihren ohnedies sehr dünnen Strukturen nicht auferlegt werden sollten.

Das Bildungszeitgesetz regle den Anspruch auf Freistellung der Beschäftigten für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, der politischen Weiterbildung und der ehrenamtlichen Qualifizierung. Bedacht werden müsse aber, dass ca. 3,1 Millionen Firmen in Deutschland weniger als zehn Beschäftigte hätten und viele dieser Unternehmen in keinem Wirtschaftsverband organisiert seien, sondern lediglich per Zwangsmitgliedschaft einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer angehörten. Solchen Betrieben über ein Bildungszeitgesetz die Vorgabe zu machen, dass ihre Beschäftigten den Anspruch auf Freistellung über fünf Tage für die genannten Maßnahmen hätten, sei aus ihrer Sicht ein viel zu weit reichender Eingriff in die unternehmerische Freiheit.

Ein Unternehmer, der seine Beschäftigten zur Bewältigung der betrieblichen Aufgaben nicht adäquat ausbilde, mache einen unternehmerischen Fehler. Die betriebliche Qualifizierung sollte jedoch dessen unternehmerischer Verantwortung unterliegen. Die Bürgerinnen und Bürger des Landes hätten genügend Möglichkeiten, im Rahmen von Urlaub, Gleitzeit und anderen Möglichkeiten Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Die FDP/DVP-Fraktion werde daher den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hebt hervor, die Schiedsstelle werde eingerichtet, um aufwendige Rechtsstreitigkeiten in der Praxis, wie sie im Moment noch stattfänden, zukünftig zu verhindern. Das Ministerium sehe hierin einen pragmatischen Weg, um betriebsinternes Konfliktpotenzial zu reduzieren. Nach den aktuellen Planungen entstünden keine Kosten für das Anrufen der Schiedsstelle.

Die Beschäftigten von Kleinstbetrieben hätten nach wie vor nach dem Bildungszeitgesetz Anspruch, Bildungszeit zu beantragen. Lediglich die Verpflichtung zur schriftlichen Begründung der Ablehnung einer Maßnahme solle für diese Betriebe entfallen. Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten müssten dann nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Antragsteller die Gründe einer Ablehnung schriftlich darstellen. Diese Änderung diene dem Bürokratieabbau.

Bei Gegenstimmen der Abgeordneten der SPD, der AfD und der FDP/DVP beschließt der Ausschuss mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/9485 zuzustimmen.

27. 01. 2021

Dr. Fulst-Blei